



Aufruf zur Teilnahme an der Wahl zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Rietheim-Weilheim am kommenden Sonntag, 12. März 2023



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am kommenden Sonntag findet in unserer Gemeinde in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr die Bürgermeisterwahl statt. Der Gemeindevwahlausschuss hat hierzu in öffentlicher Sitzung zwei Bewerber zugelassen.

Ein Bürgermeister hat aufgrund seiner unterschiedlichen Funktionen als erster Repräsentant der Gemeinde, als Vorsitzender des Gemeinderates und auch als Leiter der Gemeindeverwaltung einen maßgeblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung einer Gemeinde.

Mit Ihrem Wahlrecht haben Sie nun die Möglichkeit aktiv mitzubestimmen, wer die Geschicke unserer Gemeinde für die nächsten acht Jahre lenken wird. Es ist deshalb wichtig, dass Sie von Ihrem Wahlrecht aktiv Gebrauch machen und mit Ihrer Stimme am demokratischen Abstimmungsprozess teilnehmen.

Besonders auch die Erstwählerinnen und Erstwähler möchte ich bitten, zur Wahl zu gehen. Das Wahlrecht ist ein ganz besonderes und wertvolles Gut unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ist längst nicht in allen Ländern eine Selbstverständlichkeit.

Helfen Sie durch eine hohe Wahlbeteiligung auch mit dazu bei, eine breite Basis für die zukünftige Arbeit des künftigen Gemeindeoberhauptes zu schaffen.

Die Verkündung des Wahlergebnisses findet dann nach der Wahl bzw. nach der Auszählung am Rathaus im Ortsteil Rietheim, Rathausplatz 3, statt.

Mit der Feststellung und der Verkündung des Wahlergebnisses dürfte gegen 19:00 Uhr gerechnet werden.

Ihr
Jochen Arno
Bürgermeister

Rathaus am Montag, 13.03.2022 am Vormittag geschlossen

Wegen der Erledigung der restlichen Wahlarbeiten der Bürgermeisterwahl bleibt das Rathaus am Montag, 13. März 2023 **vormittags** geschlossen.

Wir bitten die Einwohnerschaft um Verständnis.

Verabschiedung unseres Vikars Michiel Decaluwe

Vikar Michiel Decaluwe hat seine 2 ½ -jährige Ausbildungszeit abgeschlossen und ist zum Pfarrer ordiniert worden. Am Sonntag, den 26. Februar, war sein Abschiedsgottesdienst in der evangelischen Kirche in Rietheim. Ab dem 1. März wird er Pfarramtliche Dienste im Kirchenbezirk übernehmen. Wir bedanken uns bei Pfarrer Decaluwe für seine Dienste in unserer Kirchengemeinde und wünschen ihm für seine neuen Aufgaben für den Kirchenbezirk Tuttlingen Gottes Segen!

Foto: D. Woll



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rietheim-Weilheim für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.375.705
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.229.130
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	146.575
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	146.575
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	46.575

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.053.805
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.909.170

2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.144.635
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.472.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.502.020
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.029.620
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.884.985
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.884.985

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 Euro



§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. der Steuermessbeträge

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Wirtschaftsplan 2023

des Eigenbetriebs Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung Rietheim-Weilheim

Festsetzungsbeschluss

Auf Grund von § 14 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung Rietheim-Weilheim für das Jahr 2023 mit folgenden Werten festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

1. Erfolgsplan Euro

1.1 Gesamtbetrag der Erträge	346.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen	382.120
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 36.120
1.4 nachrichtlich:	0
Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0
Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	

2. Liquiditätsplan Euro

2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	346.000
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	177.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	169.000
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.750.000
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo von 2.4 und 2.5) von	-2.750.000
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.581.000
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.815.120
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	234.120
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.581.000
2.11 Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.500.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum

Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsplanjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 Euro

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Erlass vom 3. März 2023 verfügt:

1. **Haushaltssatzung der Gemeinde**
 - 1.1 Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 24. Januar 2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
 - 1.2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.500.000 € wird gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.
 - 1.3 Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.
2. **Wirtschaftsplan 'Eigenbetrieb, Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung'**
 - 2.1 Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 24. Januar 2023 festgestellten Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.
 - 2.2 Der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.
 - 2.3 Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auslegung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung liegen gemäß § 81 Abs. 4 GemO und § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von Freitag, 10. März 2023 bis einschließlich Montag, 20. März 2023, auf dem Rathaus im Ortsteil Rietheim, Zimmer 6 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Rietheim-Weilheim, 7. März 2023

Jochen Arno, Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Rietheim-Weilheim
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Rottweil GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jochen Arno, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim, oder sein/e Vertreter/in im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de
www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
rottweil@nussbaum-medien.de



Ämliche Bekannimachung

Landkreis Tuttingen
 Gemeinde Riethem-Weilheim

Friedhofssatzung (Friedhofssordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Riethem-Weilheim vom 23.02.2023

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2023 die nachstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Riethem-Weilheim beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburt, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.



§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt
 - a) auf dem Friedhof Riethem 20 Jahre
 - b) auf dem Friedhof Weilheim 20 Jahre

Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit

- a) auf dem Friedhof Riethem 20 Jahre
 - b) auf dem Friedhof Weilheim 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit der Aschen in Urnenwandkammern beträgt
 - a) auf dem Friedhof Riethem 15 Jahre
 - b) auf dem Friedhof Weilheim 15 Jahre
 - (3) Für Aschen (Urnen), die in ein bestehendes Reihengrab- oder Wahlgrab zu bestattet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

Eine Zubeastattung ist nur möglich, solange die Ruhezeit des vorhandenen Grabes nicht überschritten wird.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- 1.1 Friedhof Riethem
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Urnenwandplätze
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Wahlgräber
- 1.2 Friedhof Weilheim
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber (Familiengräber)
 - d) Urnenwandplätze

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ugeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5 Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ugeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.



1. Schriftböden und Schriftböden für weitere Inschriften können beschliffen sein.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbstrich auf Stein,
3. mit Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf zweistelligen Grabstätten
bis zu 1,4 m² Ansichtsfläche

(6) Stehende oder liegende Grabmale und Grabmalsockel, Grababdeckungen oder

zusätzliche Grabbeinhaltungen dürfen so breit angefertigt und verlegt werden, dass das Nachlegen von den Grabbeinhaltungen (Trittplatten) ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand möglich ist. Ist dieses nur mit zusätzlichem Arbeitsaufwand möglich, so hat der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte dieses auf seine Kosten zu veranlassen.

(7) Gärtnergepflegte Wieseneinzelgräber mit Grabmal sind Grabstätten für Erdbestattungen mit besonderer Gestaltung. Die Grabfläche wird von der Gemeinde angelegt, mit Rasen eingesät und die Pflanzfläche zum Friedhofsweg während der Nutzungsdauer unterhalten. Individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Absatz 11 gilt entsprechend.

(8) Gärtnergepflegte Urnengräber und Urnenwahrgräber mit Stele oder liegendem Grabmal sind Aschengrabstätten mit besonderer Gestaltung. Individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Absatz 11 gilt entsprechend

(9) An Kolombarien bzw. Urnenrischen, Wieseneinzelgräbern, gärtnergepflegten Urnengräber und Urnenwahrgräber dürfen Grab schmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Blumen- und Trauerschmuck sind ausschließlich bei der Bestattung zulässig; längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen. Die Gemeinde kann den Grab schmuck ohne weitere Nachricht entfernen. Ferner ist sie zur Aufbewahrung desselben nicht verpflichtet.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend, aufgestellt, kann die Gemeinde Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten, Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabbeinhaltungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20 Grabmalhöhe

(1) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 140 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und Verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahrgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abspernungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der

Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) muss die gärtnerische Gestaltung den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingegeben und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbefehl ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des

Entziehungsbefehls zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtenweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.



§ 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.03.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 13.05.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (3) Das Gebührenverzeichnis vom 01.01.2022 behält seine Gültigkeit.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Rietheim-Weilheim, 23.02.2023

gez.

Jochen Arno,

Bürgermeister

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsatzungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabsatzungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabsatzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenverordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

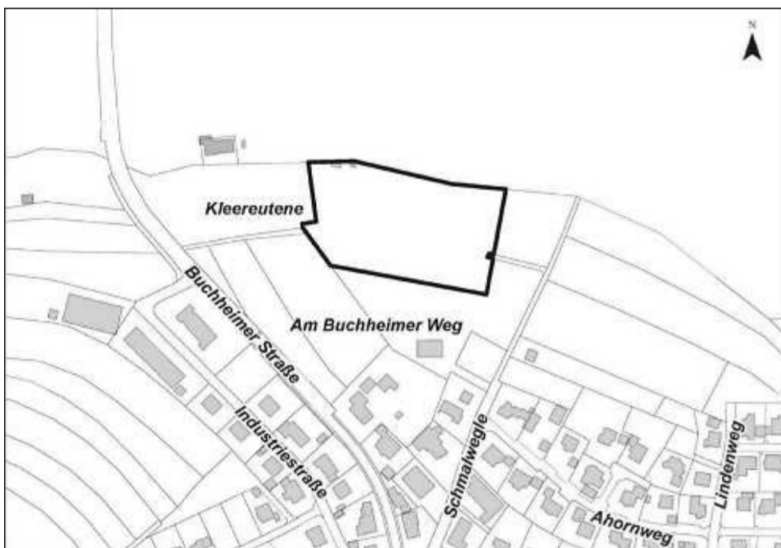
X. Übergangs- und Schlussvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung

Siebte punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen – Erweiterung Sportplatz in Worndorf, Gemeinde Neuhausen ob Eck - Entwurfsauslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die siebte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen im Bereich der Sportanlagen im Gewann Kleereutene, Ortsteil Worndorf, Gemarkung Neuhausen ob Eck aufzustellen. Vom 04.10. bis 04.11.2022 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Flurstück Nr. 1310/3 und Teile des Flst. Nr. 165 auf der Gemarkung Worndorf. Die Flächen werden bereits seit 1991 vom Fußballclub Schwandorf / Worndorf / Neuhausen o. E. genutzt. Der östliche Teil des Flst. Nr. 165 ist im bisher geltenden Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Bis auf den Teil ganz im Osten wird die Fläche als Sportplatz genutzt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend angepasst. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist auf nachstehendem Planausschnitt umrandet dargestellt.



Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der 7. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.02.2022 und einer Gegenüberstellung mit dem bisherigen Flächennutzungsplan sowie der Begründung vom 31.01.2023 mit dem Umweltbericht des Büros Faktorgrün vom 16.08.2022 sowie eine Übersicht der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt, einschließlich folgender bislang vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 vom 03.11.2022 zum Thema Belange der Forstwirtschaft;
2. Landratsamt Tuttlingen vom 04.11.2022 zum Thema Belange der Landwirtschaft, Immissionsschutz und Habitatstrukturen.

Die Entwurfsauslegung findet statt im Zeitraum
vom 20. März bis einschließlich 21. April 2023

bei der Stadtverwaltung Tuttlingen, Fachbereich Planung u. Bauservice, Rathausstraße 1, Ebene 2 im Schaukasten bzw. auf Stellwänden neben den Zimmern R.2.20 und R.2.22, 78532 Tuttlingen während der Dienstzeiten. Gleichzeitig liegen die 3 gesamten Unterlagen auch bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern in den Gemeinden Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim; Seitingen-Oberflacht, Obere Hauptstraße 8, 78606 Seitingen-Oberflacht; Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78572 Wurmlingen;

Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen und Neuhausen ob Eck, Rathausplatz 1, 78579 Neuhausen ob Eck, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die ausgelegten Unterlagen finden Sie während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter:

www.tuttlingen.de -> Wirtschaft & Bauen -> Bauen & Wohnen -> Ausliegende Bauleitpläne

Stellungnahmen können während der o.g. Auslegungsfrist bei der Stadt Tuttlingen oder den o.g. Bürgermeisterämtern vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tuttlingen, den 03.03.2023

Michael Beck

Oberbürgermeister

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeindeinfo

Mitteilungen von der Gemeinde

Öffnungszeiten des Rathauses vor der Bundestagswahl - Hinweise für Briefwähler

Das Rathaus, Wahlamt, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim ist zusätzlich zu den normalen Öffnungszeiten am Freitag, den 10. März 2023 zwischen 15.00 und 18.00 Uhr für die Beantragung von Briefwahlunterlagen geöffnet. Die Rath austüren sind geschlossen. Bitte klingeln Sie bei „Bürgerbüro“ und „Anmeldung“.

Telefonisch ist die Gemeindeverwaltung in diesem Zeitraum nur unter der Telefonnummer 07424/95848-13 zu erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie noch Briefwahlunterlagen beantragen, wenn Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Antragstellung nach Freitag, 10. März 2023, 11.45 Uhr ein rechtzeitiger Erhalt der Briefwahlunterlagen nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist es ratsam, die Unterlagen bei der Briefwahldienststelle (Bürgerbüro) abzuholen oder abholen zu lassen.

Wer einen Wahlschein (Briefwahl) beantragt, aber keinen erhalten hat, kann bis Samstag, 11. März 2023, 12.00 Uhr Ersatz verlangen, wenn er glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Hierfür besteht eine Rufbereitschaft am Samstag, 11. März 2023 von 09.00 – 12.00 Uhr und zwar unter der Telefonnummer: 07424/95848-13.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung oder plötzlichen Absonderungspflicht, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können sogar bis zum Wahltag um 15.00 Uhr Briefwahlunterlagen unter oben aufgeführter Telefonnummer angefordert werden.

Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße Rußberg - Tuttlingen

Aufgrund von Forstarbeiten und Verkehrssicherungsmaßnahmen ist die Gemeindeverbindungsstraße Rußberg - Tuttlingen zwischen der Abfahrt Wurmlingen und dem Ortseingang Tuttlingen voraussichtlich in der Zeit vom 15. März 2023 bis voraussichtlich 17. März 2023 für den Verkehr voll gesperrt.

Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten!



Abfallkalender

RESTMÜLLTONNE:	Fr., 24.03.23 beide Ortsteile
BIOMÜLLTONNE:	Fr., 17.03.23 beide Ortsteile
WINDELTONNE:	Fr., 10.03.23 (Deckelfarbe Orange) beide Ortsteile
PAPIERTONNE:	Fr., 10.03.23 beide Ortsteile
WERTSTOFFTONNE:	Mo., 03.04.23 beide Ortsteile

Grünschnittannahmestellen ab 18.03.2023 wieder geöffnet:

jeweils samstags	
09.00-09.30 Uhr	Weilheim, Altes Schulhaus
09:45-10:15 Uhr	Rietheim, am Bahngelände, gegenüber Gasthaus Schwanen

Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon: 07461/926-3400

Deponien und Wertstoffhöfe -

ab Montag, 13.03. gelten die Sommeröffnungszeiten

Ab Montag, 13.03. bis einschließlich Samstag, 04.11. haben alle Wertstoffhöfe und die Bauschuttdeponie Aldingen wieder längere Öffnungszeiten:

Bauschuttdeponie Aldingen mit Wertstoffhof:

Montag bis Freitag	8:00-12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr
Samstag	9:00-13:00 Uhr (nur Wertstoffhof und Grünguthof geöffnet, keine Annahme von Bauschutt)

Wertstoffhof Tuttlingen:

Montag bis Freitag	12:00-17:30 Uhr
Samstag	9:00-12:00 Uhr

Wertstoffhof Mühlheim:

Mittwoch und Freitag	15:00-19:00 Uhr
Samstag	14:00-17:00 Uhr

Wertstoffhof Geisingen:

Montag und Donnerstag	15:00-19:00 Uhr
Samstag	14:00-17:00 Uhr

Wertstoffhof Wehingen:

Dienstag und Donnerstag	15:00-19:00 Uhr
Samstag	9:00-12:00 Uhr

Ab **Montag, 13.03.** nehmen auch die Grünschnittannahmestellen ihren Betrieb wieder auf. In jeder Landkreisingemeinde betreut ein Landwirt des Maschinenrings eine solche mobile Annahmestelle, die in der Regel samstags stundenweise geöffnet ist.

Die genauen Orte und Öffnungszeiten stehen im Abfallkalender. Weitere Informationen gibt es unter Tel.: 07461-926 3400, Fax: 07461-926 3490, E-Mail: abfallberatung@landkreis-tuttlingen.de oder im Internet unter www.abfall-tuttlingen.de.

Schulnachrichten

Aufnahme Klasse 5 in das Gymnasium oder die Realschule Spaichingen

Die Eltern, die ihre Kinder für das neue Schuljahr 2023/24 in das Gymnasium oder in die Realschule in Klasse 5 anmelden wollen, können dies vom 06.03. bis 09.03.2023 tun. Die Anmeldung ist über die Homepage oder persönlich möglich. **Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig!**

Die Anmeldezeiten sind am

**Gymnasium Montag-Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr
und an der**

Realschule Montag-Donnerstag von 8.00-18.00 Uhr.

Telefon Gymnasium: 07424/958956 -
Homepage: www.Gymnasium-spaichingen.de

Telefon Realschule: 07424/95850 -
Homepage: www.realschule-spaichingen.de
Bei der Anmeldung ist eine Geburtsurkunde, das Anmeldeblatt für die weiterführende Schule, die Grundschulempfehlung, ein **Nachweis über den Masernschutz** sowie eine Kopie der letzten Halbjahresinformation notwendig.
An der Realschule ist die Zeugniskopie bei Wahl des bilingualen Zuges verbindlich, wie auch zusätzliche Dokumente, die Sie der Homepage entnehmen können.
Auswärtige Schüler*innen benötigen noch ein Passfoto für die Busfahrkarte.
Zur Auskunft in Fragen, die den Übertritt in eine weiterführende Schule betreffen, können sich die Eltern auch gerne direkt bei der Schulleitung erkundigen.

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Rietheim-Weilheim



Aktuelle Termine

Di. 14.03. 18.00 Uhr: Jugendfeuerwehr
Di. 21.03. 19.45 Uhr: Gemeinsame Übung in Weilheim

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Rietheim



Pfarramt Rietheim

Pfarrer Armin Leibold
Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,
Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
E-Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Katharina Anselmi
am Dienstag von 9-11 Uhr und am Freitag von 9-11 Uhr.
Tel. 07424-2548,
E-Mail: Pfarramt.Rietheim@elkw.de
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
Über unsere Homepage bekommen Sie immer die aktuellen Informationen.

Wochenübersicht

Mittwoch, 8. März
19 Uhr Bibelkreis im Gemeindesaal
Donnerstag, 9. März
10 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal
16-18 Uhr Gemeindebücherei
Freitag, 10. März
15 Uhr Jungschar im Gemeindesaal
Samstag, 11. März
10 Uhr Konfirmationsunterricht in Rietheim
Dienstag, 14. März
15-17 Uhr Gemeindebücherei
Mittwoch, 15. März
19 Uhr Kirchengemeinderatssitzung

Gottesdienst

Sonntag, 12. März
10:00 Uhr Gottesdienst in Rietheim (Pfarrer Leibold)

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Rietheim-Weilheim



11. März 2023 – 19. März 2023

Sa., 11.03.
18.30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

**So., 12.03. – 3. Fastensonntag**

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
 09.00 Uhr Kindergottesdienst in Seitingen-Oberflacht
 Beginn in der Kirche, anschl. Zusammensein im Gemeindehaus St. Michael
 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen
 11.45 Uhr Tauffeier von Mira Mina Blümling in Weilheim
 18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen
 19.00 Uhr Kreuzwegandacht in Wurmlingen

Mo., 13.03.

09.30 Uhr KEB Veranstaltung in Seitingen-Oberflacht im Gemeindehaus St. Michael:
 „Tanzen und zur Ruhe kommen“
 09.45 Uhr Krabbelgruppe in Wurmlingen im Gemeindehaus

Di., 14.03.

09.30 Uhr KEB Veranstaltung in Wurmlingen im Gemeindehaus St. Josef:
 „Tanzen und zur Ruhe kommen“
 18.30 Uhr Rosenkranz in Seitingen-Oberflacht
 19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
 19.30 Uhr Kirchenchorprobe in Weilheim

Mi., 15.03.

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim
 19.45 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates im Gemeindehaus Weilheim

Do., 16.03.

18.30 Uhr Friedens-Rosenkranz in Wurmlingen
 19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen mit Gedenken für Gerold Saile und Gedenken für Ernst Finkbeiner

Sa., 18.03.

09.30 Uhr Ehe-Seminar in Seitingen-Oberflacht im Gemeindehaus (Jutta und Alexander Krause)
 18.30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

So., 19.03. – 4. Fastensonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen, mitgestaltet vom Kindergarten St. Josef (Gedenktag des Hl. Josef)
 18.00 Uhr Kreuzwegandacht in Weilheim
 18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

Kirchengemeinderat

Der Kirchengemeinderat trifft sich zur Sitzung am Mittwoch, 15.03.2023, um 19.45 Uhr im Gemeindehaus in Weilheim. Die Sitzung ist öffentlich.

Zuschuss für den Kauf eines Gotteslobes der Erstkommunionkinder

Auch 2023 möchte Bischof Dr. Gebhard Fürst den Kauf eines neuen Gotteslobes für die Erstkommunionkinder konkret unterstützen. Zehn Euro beträgt der Zuschuss pro Buch und Kind. Ein roter Aufkleber im Buch erinnert an die erste Teilnahme am eucharistischen Mahl im Jahr 2023 und an den Zuschuss des Bischofs, der über die Kirchengemeinde ausbezahlt wird (bitte im Pfarrbüro das Gotteslob vorlegen; Auszahlung erfolgt sofort in bar).

Veranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung

Im März werden zahlreichen Veranstaltungen der keb angeboten, deren Veröffentlichung hier den Rahmen sprengen würde.

Für Informationen besuchen Sie bitte die Website unter www.keb-tuttlingen.de.

Auskünfte erhalten Sie auch telefonisch unter 07461/965980-20.

Studierenden-Ausfahrt nach Salzburg

Für alle Studierende gibt es ein besonderes Angebot im Sommer. Hochschulseelsorger Alexander Krause fährt mit allen Interessierten vom 31. Juli bis zum 6. August 2023 nach Salzburg auf die dortigen „Salzburger Hochschulwochen“. Das Thema lautet: „Reduktion - warum wir mehr Weniger brauchen“.

Aus ganz Europa kommen Studierende nach Salzburg, um gemeinsam nachzudenken, zu diskutieren und auch zu feiern.

Es gibt einen speziellen Studierendenbeitrag. Kost und Logis für die ganze Woche belaufen sich auf lediglich 270 Euro. Anmeldung spätestens bis Ende März bzw. weitere Informationen bei:

Alexander Krause; E-Mail: Krause.PR@outlook.de oder auf dem Handy: 0160 948 244 69.

Aufruf zu Lebensmittel- und Sachspenden für den Tafelladen in Tuttlingen**Abgabestation im Katholischen Pfarramt in Wurmlingen**

Liebe Gemeinde, derzeit befinden sich viele Menschen aufgrund der hohen Preise in einer prekären finanziellen Situation. Dies zeigt sich derzeit sehr stark im Tafelladen der Diakonie in Tuttlingen. Der Tafelladen kann nicht mehr alle Bedürftigen versorgen. Die Situation wird durch die vielen Geflüchteten aus der Ukraine noch verstärkt. Auch hier bei uns gibt es viele Menschen, die einen Ausweis zum Einkaufen im Tafelladen in Tuttlingen besitzen und den Tafelladen regelmäßig aufsuchen. Alleinerziehende, Familien, ältere Menschen und Geflüchtete. Deshalb hat der Katholische Kirchengemeinderat entschieden, den Tafelladen in Tuttlingen, eine Einrichtung der Diakonie, in ökumenischer Verbundenheit zu unterstützen. Ab sofort können Sachspenden im Pfarrbüro während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es werden folgende Sachspenden angenommen:

H-Milch, Eier, Gewürze (z.B. Salz, Pfeffer), Tomatenmark, Tomaten in Dosen, Nudeln, Reis, Linsen, Gries, Zucker, Öl, Tee, Kaffee, Schokoladengetränkepulver, Kekse, Waffeln, Cornflakes, Müsli.

Auch Hygieneartikel wie z.B. Zahnbürsten, Zahnpasta, Slipenlagen, Waschpulver in kleinen Größen oder Seifenstücke.

Dieser Aufruf gilt weiterhin, auch wenn nur sporadisch an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.

Öffnungszeiten

Katholisches Pfarrbüro, Kirchgasse 3, Wurmlingen:

Montag und Mittwoch von 9.00-11:30 Uhr

Dienstag von 10:00-11:30 Uhr

Donnerstag von 16:00-18.30 Uhr

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Ihr Kirchengemeinderat

Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe

Auf folgende Veranstaltungen im Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe möchten wir gerne aufmerksam machen und dazu einladen:

- Eine Stunde vor dem Herrn am 17.03.
- Familiengottesdienst/Ehezeit am 19.03.
- Theater „Judas“ am 02.04
- Mitfeier der Kar- und Ostertage vom 06.-09.04.
- Eine Stunde vor dem Herrn am 14.04.
- Eröffnung des Marienmonats Mai am 30.04.
- Pilgern zum Kapellchenfest am 01.05
- Kinder-Maiandacht am 13.05
- Abschluss des Marienmonats Mai am 31.05.

Information und Anmeldung:

Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe, Tel: 07457 72-300, wallfahrt@liebfrauenhoehe.de, www.liebfrauenhoehe.de

Kath. Pfarramt Wurmlingen

Kirchgasse 3

78573 Wurmlingen

Telefon: 07461/2608

Telefax: 07461/ 71587

E-Mail: StGeorg.RietheimWeilheim@drs.de

Homepage: www.se-konzenberg.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag und Mittwoch: 09.00–11.30 Uhr

Dienstag: 10.00–11.30 Uhr

Donnerstag: 16.00–18.30 Uhr

Beerdigungsdienst

Beerdigungsdatum 12.03.–18.03.2023:

Pastoralreferent Alexander Krause



Pfarrer Carsten Wagner
 Tel.: 07461 969 4695
 Mobil: 0170 2790535
 E-Mail: wagner-carsten@t-online.de
Pastoralreferent Alexander Krause
 Tel.: 07464 981 024
 Mobil: 0160 94824469
 E-Mail: krause.pr@gmail.com

Vereinsnachrichten



Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.



Termine

Do., 09.03. 19:30 Uhr Gesamtprobe
 So., 12.03. **Bekanntgabe Bürgermeisterwahl**
 Do., 16.03. 19:30 Uhr Gesamtprobe
 Sa., 18.03. 14:30 Uhr **Seniorenachmittag**

Einladung zum Seniorenachmittag

Unterhaltsames Programm bei kostenlosem Kaffee und Kuchen bieten wir Ihnen am Samstag, 18. März, an. Beginn ist um 14:30 Uhr in der Gemeindehalle Rietheim.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.

Seniorenachmittag
 beim Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.
 am Samstag,
18. März
 ab 14:30 Uhr
 in der Gemeindehalle
 Rietheim

Kaffee & Kuchen kostenlos

Es erwartet Sie ein kostenloses Kuchenbuffet sowie abwechslungsreiche Unterhaltung durch die Gesamtkapelle. Wir freuen uns auf Sie!

Foto: Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.

Gesangverein Eintracht Rietheim e.V.



Singstunde

Die nächste Singstunde für den Gemischten Chor ist am **Freitag, 10.03., um 20:15 Uhr** im Musiksaal in der Schule.

Mit herzlichen Sängergrißen
 Katharina Raible

Turn- und Sportverein Rietheim 1894 e.V.



Einladung zu Hauptversammlung

Sehr geehrte Ehrenmitglieder, Mitglieder, Sportler und Gönner, wir möchten Sie hiermit recht herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des TSV Rietheim 1894 e.V. am **Freitag, 17. März 2023, um 19:00 Uhr** im Gasthof Traube in Rietheim einladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Begrüßung
- Totengedenken

- Anträge
- Jahresbericht 2022 des Vorsitzenden
- Jahresberichte 2022 der Kassenwarte
 - der Abteilung Handball
 - der Abteilung Ski
 - der Abteilung Tennis
 - des TSV-Hauptkassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastungen
- Verabschiedung(en)
- Neuwahlen
- Arbeitsplan 2023/24
- Sonstiges/Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung bzw. zu deren Tagesordnung sind beim 1. Vorsitzenden, Timo Haag, oder bei einem seiner Stellvertreter schriftlich bis spätestens zum 10. März 2023 einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Die Vorstandschaft

Abt. Lauf- u. Walkingtreff

40 Jahre Laufftreff TSV Rietheim

Dienstag um 18:30 Uhr beim Parkplatz der Fa. Marquardt (Bäckerei Haffa) Nordic-Walking und Joggen, und Donnerstag um 14:00 Uhr Nordic-Walking/Walking Treffpunkt: Spielplatz beim Kleintierzuchtverein (Hasenplatz).

Euer Laufftreff-Team

Abt. Turnen

Alle Gruppen finden in der Gemeindehalle statt:

Seniorenturnen	Mo., 15:00 Uhr
Eltern-Kind-Turnen	Mo., 16:00 Uhr
Frauengymnastik	Mo., 20:00 Uhr
Kinderturnen ab der Vorschule	Di., 17:00 Uhr
Mini-Turnen ab 3,5 Jahren	Mi., 16:00 Uhr
Kinderturnen ab der 2. Klasse	Mi., 17:15 Uhr
Workout	Mi., 18:30 Uhr
Linedance	Mi., 19:30 Uhr

Wir freuen uns auf Euch.

TB Weilheim 1909 e.V.



Turnerheim Weilheim

Am kommenden Wahlsonntag bewirbt Euch das Wirteteam Jeanette und Michael Hipp mit Iris und Thomas Raible. Angeboten werden Schnitzel mit Salat und Tellersulze nach Art von Oma Renate sowie Kaffee und Kuchen.

Das Turnerheim ist durchgehend geöffnet.

Auf Euer kommen freut sich das Wirteteam

Der Wirtschaftsführer

Abt. Handball

Abteilungsversammlung Handball

An alle Handballer, Handballbegeisterten, Trainer und Gönner der Handballabteilung des TB Weilheim

Am **Dienstag, 14. März 2023**, findet um **20:00 Uhr** im **Gasthaus Krone in Weilheim** die Abteilungsversammlung Handball statt. Ich möchte Euch bitten, möglichst zahlreich zu erscheinen.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Bericht des Abteilungsleiters
2. Bericht des Jugendleiters
3. Wahlen - Stellvertreter
4. Planung Saison 2023/2024
5. Anträge und Verschiedenes

Mit sportlichem Gruß

Saskia Hipp

Abteilungsleiter Handball

Tel. 07461/164887, saskiahipp@kabelbw.de

Anträge können bis zum 12.03.2023 beim Abteilungsleiter abgegeben werden.

Abt. Ski**Skiausfahrt vom 05. März 2023**

Leider haben sich zu wenig Skibegeisterte angemeldet, so dass ich den Bus wieder abbestellen musste. Diejenigen, die trotzdem Ski fahren wollten, wurden dafür mit Sonne pur und griffig harten Pisten belohnt. Sogar die Talfahrt war möglich und sie war in erheblich besserem Zustand als erwartet. Die 20 Teilnehmer genossen einen herrlichen Tag nicht nur auf der Piste sondern auch auf verschiedenen Sonnenterassen sowie an der Schirmbar. Mit 3 Fahrzeugen ging es am frühen Morgen los und am Abend mit kurzen „Stopp und Go“-Abschnitten wieder zurück. Ein paar ließen den Tag im Vereinslokal Krone ausklingen. Alle hoffen, dass im kommenden Jahr wieder ein Bus gefüllt werden kann.

Michael Hipp



Die jungen Wilden machten auch dieses Jahr die Pisten wieder unsicher.
Foto: Nadine Hipp



Corinna Hipp fällt aus dem Rahmen. Foto: Nadine Hipp

Abt. Tennis**Vorschau**

An diesem Wochenende ist folgende Mannschaft im Einsatz:
Samstag, 11. März 2023, 18.00 Uhr, in Gosheim
Herren-40-Mannschaft gegen TC Nusplingen
In diesem letzten Saisonspiel geht es für unsere Herren-40-Mannschaft um die Meisterschaft in der Bezirksklasse 2.

HSG Rietheim-Weilheim**Einladung****ZUR JUGENDTRAINERSITZUNG**

am Donnerstag, 09.03.2023 um 19:00 Uhr im Turnerheim, Weilheim

Tagesordnung:

- Hallenrunde 2022/2023
- Meldung zur Quali 2023/2024
- Trainer, Trainingszeiten
- Handballcamp
- Spielbetrieb allgemein
- Sonstiges

Eingeladen sind alle aktiven Jugendtrainer, sowie diejenigen die uns als neue Trainer weiterhelfen wollen.

Mit sportlichem Gruß

Gerd Grüner

Handballvorschau

Am kommenden Wochenende 10-12.03.2023 spielen folgende Mannschaften:

Freitag, 10.03.2023**Schloßparkhalle Geislingen-Bal. (Schloßplatz1)**

20:00: M-BL HK Ostd./Geisl. 1 - HSG Rieth.-Weilh. 1

Samstag, 11.03.2023**Schloßparkhalle Geislingen-Bal. (Schloßplatz1)**

18:00: F-BK HK Ostd./Geisl. 1 - HSG Rieth.-Weilh. 1

13:00: gJE6+1 HK Ostd./Geisl. 1 - HSG Rieth.-Weilh. 2

Deutenberghalle 1 Schweningen/Neckar (Spittelstr. 85)

18:00: wJC-BL TG Schweningen - HSG Rieth.-Weilh.

14:30: mJC-BK TG Schweningen - HSG Rieth.-Weilh.

10:00: wJE4+1 TG Schweningen - HSG Rieth.-Weilh.

Wehle-Sporthalle Dunningen (Hauptstr. 3)

10:00 gJE6+1 SG Dunn/Schram 1 - HSG Rieth.-Weilh. 1

Sonntag, 12.03.2023**Schloßparkhalle Geislingen-Bal. (Schloßplatz1)**

17:00: M-BK HK Ostd./Geisl. 2 - HSG Rieth.-Weilh. 2

11:40: mJB-BK HK Ostd./Geisl. 2 - HSG Rieth.-Weilh.

Doppelsporthalle 1 Rottweil (Heerstraße)

10:00: gJF-5 TV Spaichingen 2 - HSG Rieth.-Weilh. 3

Gemischte Jugend E Jahrgang 2013**HSG Rieth.-Weilh. - JSG Balingen/Weilst. (7:6) 19:15**

Heute kam es zum Duell gegen die JSG Balingen/Weilstetten. Aus dem Hinspiel wussten wir das dies ein ganz schweres und enges Spiel werden kann. Wie immer war zuerst die Koordination dran, beim Pellen im Achterlauf, Weitsprung und Hindernislauf hatten wir zwar gute Ergebnisse, leider konnte die JSG ein noch besseres Ergebnis erzielen und so mussten wir uns knapp geschlagen geben.

Beim Handball entwickelte sich wie bereits im Hinspiel ein sehr ausgeglichenes Spiel. Beide Mannschaften zeigten gute Torhüterleistungen und spielten auch immer wieder schön nach vorne. 2 Minuten vor Schluss war das Spiel beim 15:15 ausgeglichen, ehe wir mit einem furiosen Endspurt mit noch 4 Toren in Folge einen 19:15-Sieg feierten.

Es spielten: Benedikt S., Hendrik S., Julian P., Samuele M., Matteo B., Mats J., Matteo A., Andreas E., Aras D., Marissa R., Luis B., Leon R., Calogero B., Jannis B.

Männliche Jugend C**HSG Rieth.-Weilh. - JSG Balingen/Weilst. (20:16) 37:31**

Auch im dritten Heimspiel in Folge konnten wir unsere Heimstärke zeigen und bleiben im Jahr 2023 zu Hause weiterhin ungeschlagen. Gegen die großgewachsenen und körperlich starken Gäste zeigten wir zu Beginn großen Respekt und waren schnell 0:3 hinten. Wir blieben aber unserer Linie treu und deckten weiterhin sehr offensiv, um den Gegner möglichst weit vom Tor wegzuhalten und so auch technische Fehler zu fordern und diese in schnelle Gegenangriffe zu nutzen. Mit zunehmender Spieldauer zeigte dies auch Wirkung beim Gegner und wir kamen immer besser ins Spiel. Nach dem 7:7 setzten wir uns über 12:9 bis zur Pause auf 20:16 ab.

Wir wussten, dass wir in der Deckung weiter aggressiv bleiben mussten und im Angriff konsequent im Abschluß, um



den Vorsprung so lange wie möglich zu halten. Dies gelang uns sehr gut und wir konnten den Vorsprung sogar ausbauen. Ab der 35. Minute wurde das Spiel von Seiten der JSG zunehmend härter. Auch davon ließen wir uns nicht beeindrucken und blieben unserer Linie treu, was sich am Ende als richtig herausstellen sollte. Beim 35:27, 5 Minuten vor Schluß war uns der Sieg nicht mehr zu nehmen und wir feierten am Ende einen verdienten 37:31 Sieg.

Es spielten: Michael P., Lukas M. (beide Tor), Jannik S., Jonathan R., Harry P., Tom Z., Jakob S., Arda D., Matteo K., Lukas B., Artjom P.

Männer Bezirksliga

HSG Rieth.-Weilh. - TV Weilstetten 3 (14:9) 27:23

Am vergangenen Samstag empfingen unsere Herren den TV Weilstetten 3 in der Marquardt-Halle. Von Beginn fand man gut ins Spiel. Über eine stabile Abwehr und ein konzentriertes Tempo-Spiel ergaben sich viele gute Abschlüsse. Von Anfang an dominierte unsere HSG das Spiel. Über eine Halbzeitführung von 14:9, baute man bis zur 36. Minute die Führung auf 20:12 aus.

Anschließend ließ leider die Konzentration nach und man vergab eine Menge klare Tor-Chancen. Dadurch fanden die Weilstettener wieder zurück ins Spiel und kamen in der 56. Spielminute bis auf drei Tore ran. In einer konzentrierten Schlussphase fand man zurück ins Spiel und konnte so einen sicheren, aber in der Höhe nicht ganz ausschlaggebenden 27:23-Erfolg feiern. Durch die Niederlage der HSG Albstadt 2 gegen den VfH Schwennigen rutschte man so auf Tabellenplatz 2 vor. Nächsten Freitag trifft man auf den Tabellenvierten aus Ostdorf/Geislingen und möchte auch hier wieder zwei Punkte einfahren.

Vielen Dank für die zahlreiche Unterstützung.

Es spielten: T. Aicher (4), N. Faude, T. Haag (4), N. Schilling, J. Haffa, T. Haffa (3), N. Horakh (4), M. Stiefel (Tor), M. Marquardt (6), T. Oeschger (2), P. Bensch (3), M. Faude (1)

Trainer: A. Job, L. Martin, D. Sauer

Kleintierzuchtverein

Z 388 Rietheim-Weilheim e.V.



Impfung Geflügel

ACHTUNG Hühnerbesitzer!



Foto: Blümel

Der Kleintierzuchtverein Rietheim-Weilheim bietet die gesetzlich vorgeschriebene Impfung für Hühner und Puten gegen Newcastle Disease an (kostenfrei).

Wir bieten interessierten Geflügelhaltern die Möglichkeit, sich an der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung: „Newcastle/atypische Geflügelpest“ zu beteiligen.

Impfstoff über Trinkwasser

Abgabe des Impfstoffes am 12.3.2023

Anmeldung und weitere Info unter:

0162-3404649 und/oder ina.bluemel@googlemail.com

Zuchtwart Geflügel

Kleintierzuchtverein Rietheim-Weilheim e.V.

Sonstige Mitteilungen



Landkreis Tuttlingen feiert 50-jähriges Bestehen Festakt am 3. März 2023 bildete den Auftakt in das Jubiläumsjahr

Zum 1. Januar 1973 trat in Baden-Württemberg die Kreisreform in Kraft – aus dieser ging der Landkreis Tuttlingen

gestärkt hervor. Ein neuer, um zahlreiche Gemeinden der früheren Landkreise Donaueschingen, Stockach und Sigmaringen erweiterter Landkreis Tuttlingen war geschaffen. Alte und neue Kreisteile, ehemals württembergische, badi-sche und preußisch-hohenzollerische Gemeinden wuchsen schnell zu einer Einheit zusammen und entwickelten sich zu einer leistungsstarken und schlagkräftigen Gebietskörperschaft.

Im Jahr 2023 feiert der Landkreis Tuttlingen sein 50-jähriges Bestehen in der heutigen Form. Mit zahlreichen Veranstaltungen wird dieses Jubiläum gebührend gefeiert.

Zum Auftakt hat der Landkreis Tuttlingen im Rahmen eines Festaktes am 3. März 2023 Bilanz gezogen und dabei 50 erfolgreiche Jahre gewürdigt. Zu diesem Anlass waren namhafte Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft geladen, um gemeinsam das Jubiläum gebührend zu feiern. Musikalisch umrahmt wurde der Festakt durch ein Ensemble der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Nach einem schwingvollen Veranstaltungsbeginn durch das Bläserquintett begrüßte Landrat Stefan Bär die rund 150 anwesenden Gäste und warf sowohl einen Blick zurück – vor allem auf die Kreisreform von 1973 – als auch auf die kommenden Aufgaben und Herausforderungen.

Dabei betonte der Tuttlinger Landrat: „Die vergangenen 50 Jahre waren eine Erfolgsgeschichte: Unser Landkreis hat sich in dieser Zeit erstaunlich positiv entwickelt – Erfolg, Wohlstand, Wirtschaftsstärke, eine hohe Dynamik und Innovationsfähigkeit sowie beste Zukunftschancen wurden uns in den vergangenen Jahren immer wieder bescheinigt. Diese positive wirtschaftliche Entwicklung verdanken wir der Mentalität unserer Bürgerinnen und Bürger – der Schaffenskraft und dem Fleiß der Menschen, bei gleichzeitiger Bescheidenheit. Und darauf sind die Menschen, die in unserem Landkreis leben, durchaus auch stolz. Auch wenn es vielleicht nicht die eine „Kreis-Tuttlinger-Identität“, gibt, ist dies eine Gemeinsamkeit, die den Landkreis als Ganzes prägt.“

Nach seiner Begrüßungsrede übergab Landrat Stefan Bär das Wort an Volker Kauder, langjähriger Bundestagsabgeordneter und ehemaliger Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Dieser ging bei seiner Festrede mit lobenden Worten auf die Historie und Entwicklung des Landkreises Tuttlingen ein, den er als ehemaliger stellvertretender Landrat, Erster Landesbeamter und Sozialdezernent bestens kennt: „Die Geschichte des Landkreises Tuttlingen zeigt: Auch ein kleiner Landkreis konnte seine Aufgaben mit höchster Qualität erfüllen.“

Der Festrede von Volker Kauder folgte ein Grußwort durch Prof. Dr. Alexis von Komorowski, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Baden-Württemberg. Dieser ist bei seiner Ansprache vor allem auf die Zukunft der Landkreise eingegangen: „Durch die Gebietsreform von 1973 und die daran anknüpfenden Verwaltungsreformen unter Ministerpräsident Teufel sind die Landkreise gut in Form, um die zukünftigen Herausforderungen durch Klimawandel, Alterung der Gesellschaft und Digitalisierung erfolgreich zu meistern.“

Der gelungene Auftakt in das Jubiläumsjahr 2023 fand durch einen Stehempfang mit ausreichend Zeit für Austausch und Gespräche einen stimmungsvollen Ausklang.

Weitere Informationen zum Jubiläumsjahr 2023

Bei einem Tag der offenen Tür am 1. Juli 2023, der im und um das Landratsamt herum stattfinden wird, präsentieren sich die Kreisverwaltung und die Einrichtungen des Landkreises den Bürgerinnen und Bürgern mit einem umfangreichen Rahmenprogramm, Bewirtung und Musik.

Darüber hinaus laden von Frühjahr bis Herbst insgesamt fünf Grenzwanderungen des Kreisarchiv- und Kulturamtes entlang der heutigen Kreisgrenze sowie zwei Radtouren der Donaueggländ Tourismus GmbH quer durch die alten und neuen Kreisteile dazu ein, den Landkreis zu erkunden und seine historischen und landschaftlichen Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten zu entdecken.

Eine historische Ausstellung „50 Jahre – 50 Ereignisse“ greift ab Ende September 2023 einschneidende Ereignisse im Landkreis aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Kultur, Sport und Kreisgeschehen auf: Von der Kreis- und

Gemeindereform über die Eröffnung des Freilichtmuseums und Katastrophen wie Hochwasser und Hagelsturm bis zur Eröffnung des Ringzugs und der ersten Deutschen Ringermeisterschaft des ASV Nendingen.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sind herzlich dazu eingeladen, an den zahlreichen Veranstaltungen zu „50 Jahre Landkreis Tuttlingen“ teilzunehmen.

Weitere Informationen zum Kreisjubiläum gibt es unter: www.landkreis-tuttlingen.de/landkreisjubiläum



Landrat Stefan Bär bei der Eröffnung des Festaktes

Landkreis Tuttlingen erhält Fördergelder aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Der Landkreis Tuttlingen erhält in diesem Jahr rund 2,5 Mio. Euro aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).

Verschiedenste kommunale, private sowie gewerbliche Maßnahmen können mithilfe der Fördergelder realisiert werden. Dabei haben in diesem Jahr vor allem wohnraumbezogene Projekte eine Bezuschussung erhalten.

Im Rahmen des ELR-Förderprogramms wurden 14 Städte und Gemeinden im Landkreis mit insgesamt 28 kommunalen, privaten und gewerblichen Projekten gefördert. Diese verteilen sich auf folgende Gemeinden (Fördersumme je Gemeinde in EUR):

Balgheim:	25.000 Euro
Böttingen:	81.500 Euro
Buchheim:	60.900 Euro
Dürbheim:	60.000 Euro
Durchhausen:	349.580 Euro
Frittlingen:	20.000 Euro
Geisingen:	775.000 Euro
Immendingen:	90.720 Euro
Irdorf:	25.000 Euro
Mühlheim an der Donau:	390.335 Euro
Renquishausen:	52.430 Euro
Tuttlingen:	40.000 Euro
Seitingen-Oberflacht:	446.940 Euro
Emmingen-Liptingen:	67.950 Euro

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist von zentraler Bedeutung, da in Baden-Württemberg rund 34 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Räumen leben und rund 30 Prozent der Wirtschaftskraft erbringen. Das Förderprogramm trägt einen wichtigen Teil dazu bei, den ländlichen Raum als Wohn-, Lebens- sowie Arbeitsraum noch attraktiver zu gestalten. Gefördert werden dabei Projekte, die lebenswerte Dörfer erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen und die wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen gewährleisten. In diesem Jahr stellt die Landesregierung erneut ein hohes Programmvolumen von 100,4 Mio. Euro an Fördermitteln für 1.392 Projekte zur Verfügung.

Tauschcontainer auf dem Wertstoffhof Tuttlingen

Der Landkreis Tuttlingen hat nun einen Tauschcontainer. Dieser ist auf dem Wertstoffhof Tuttlingen zu finden und kann zu den regulären Öffnungszeiten des Wertstoffhofes genutzt werden.

Intakte, noch nutzbare Gebrauchsgegenstände, die beim bisherigen Besitzer keine Verwendung mehr finden, können auf dem Wertstoffhof in Tuttlingen getauscht oder verschenkt werden. Platz finden diese Gegenstände in dem eigens dafür eingerichteten Tauschcontainer.

Voraussetzung für die Abgabe der Ware ist der gute Zustand und die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Gegenstände. Für Menschen, die ausrangierte Dinge also nicht entsorgen, sondern tauschen oder verschenken möchten, ist das Angebot des Tauschcontainers daher genau das Richtige.

Der Tauschcontainer ist ein Nachhaltigkeitsprojekt der Kreisverwaltung Tuttlingen.

„Weitergeben statt wegwerfen“ lautet die Devise, welche dem Gemeinschaftsprojekt der Abfallwirtschaft und der Stabsstelle für Energie und Klimaschutz zugrunde liegt.

Seit einigen Jahren bietet die Abfallwirtschaft bereits die Online-Spermmüllbörse an (www.abfall-tuttlingen.de/Service-Formulare/Spermmüll-Börse.de). Über diese Börse können Bürgerinnen und Bürger seither ihre ausrangierten Gegenstände digital tauschen und verschenken.

Darüber hinaus wurde nun nach einer Vor-Ort-Lösung auf dem Wertstoffhof Tuttlingen gesucht: Die Idee eines Tauschcontainers war geboren. Diese ist insbesondere auch bei den Mitgliedern des Ausschusses für Technik und Umwelt auf großes Interesse und Unterstützung gestoßen.

Gegenstände, die dem Tauschcontainer keinesfalls zugeführt werden dürfen, wurden ebenfalls definiert. Darunter fallen zum Beispiel Gegenstände aus Keramik, sperrige Möbel, Elektro- und Elektronikartikel, Lebensmittel, Kleidungsstücke oder Tiere. Für die Nutzung des Containers wurde eine eigene Nutzungsordnung erstellt, welche im Außenbereich des Containers angebracht ist. So können die Bürgerinnen und Bürger direkt vor Betreten des Containers sehen, ob ihre Warenspende passend ist, oder ob diese in die finale Entsorgung gegeben werden muss.

Das Angebot des Tauschcontainers ist kostenlos und kann von allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Tuttlingen genutzt werden. Die Nutzung für Gewerbetreibende, wie beispielsweise Entrümpler, Flohmarktbesucher, gewerbliche Händler oder Haushaltsauflöser, ist ausgeschlossen.



KREISLANDFRAUENVERBAND TUTTLINGEN

Der KreislandFrauenverband Tuttlingen bietet in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen folgende Veranstaltungen an:

Fr., 17.03. um 19.30 Uhr: Kochkurs „Lecker aus der spanischen und italienischen Küche“

In Kleingruppen werden Gerichte aus Spanien und Italien entdeckt und unter Anleitung gekocht.

Referentin: Angelika Furrer, Ernährungsreferentin



Ort: Erwin-Teufel-Schule, Alleenstraße 40,
78549 Spaichingen.

Anmeldung bis 09.03. bei S. Mayer, Tel.07426-912222

**Sa., 25.03. um 9.30 Uhr: Frauenfrühstück mit Vortrag
„Und jetzt ich! Kraft und Sinn in der Lebensmitte“**

Gerade jetzt, in diesen wechselhaften Zeiten, ist es wichtig, sich selbst nicht zu vernachlässigen und mit Zuversicht das Leben lebenswert gestalten. Beate Hofmann gibt mit ihrem Vortrag Impulse für einen guten Aufbruch in der Lebensmitte und für ein sinnerfülltes Leben.

Davor gibt es wieder ein leckeres und reichhaltiges Frühstücksbuffet mit Produkten aus der Region.

Referentin: Beate Hofmann, Coach, Seelsorgerin und Autorin

Ort: Halle, Schulstr.1, 78604 Rietheim,

Info/Anmeldung: bis 17.03. bei B. Hiller, Tel. 07425-32449

Kosten: Mitgliederinnen 14 €/

Nichtmitgliederinnen 17 €

Weitere Infos finden Sie auch unter
www.landfrauenverband-wh.de

Sozialverband VdK OV Spaichingen

Der Sozialverband VdK OV Spaichingen lädt seine Mitglieder am **Do., 16.03. ab 14.30 Uhr in das Gasthaus „ENGEL“ in Spaichingen zu einem Info- bzw. Kaffee-Nachmittag** ein. Eingeladen sind alle Mitglieder aus Spaichingen und den angeschlossenen Orten. Gäste sind, wie immer, herzlich willkommen.

**Kostenloser Online-Kurs „Rund um den
Babybrei – Ernährung im 1. Lebensjahr“
am 17.03.2023**

Das FORUM Ernährung am Landwirtschaftsamt in Tuttlingen bietet allen interessierten Eltern die Möglichkeit, ganz bequem von zuhause aus mit Hilfe des eigenen digitalen Endgeräts am Online-Kurs rund um das Thema Essen und Trinken im 1. Lebensjahr teilzunehmen.

Im Rahmen des Online-Angebots „Rund um den Babybrei-Ernährung im 1. Lebensjahr“ am Fr., 17.03., erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Videokonferenz, was bei der Einführung der Beikost zu beachten ist. Sie haben von 20:00 bis 21:30 Uhr die Gelegenheit, sich über die besonderen Anforderungen zu informieren und offene Fragen zu klären.

„Im Kindesalter werden die Weichen für das spätere Ernährungsverhalten gestellt. Aus diesem Grund ist es so wichtig, bereits früh auf ausgewogenes Essen und eine gute Lebensmittelauswahl zu achten“, so Kathrin Schrode, Kursleiterin und Referentin für Kinderernährung.

Eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt Tuttlingen unter der Telefonnummer 07461 926-1300 oder E-Mail landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Es sind keine besonderen Kenntnisse und technischen Voraussetzungen erforderlich. Weitere Informationen gibt es bei Anmeldung.

Weitere Termine sind auf der Homepage FORUM Ernährung zu finden: <https://www.landkreis-tuttlingen.de/FORUM-Ernahrung>

**Einladung zur Vortragsreihe
„Leben mit Sehbehinderung“**

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. lädt zu einer Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Leben mit Sehbehinderung“ in digitalem Format (Zoom) oder per Telefon, ein. Nachlassende Sehkraft tritt oft unerwartet ein und stellt die Betroffenen, aber auch die Angehörigen und Freunde vor große Fragen und Herausforderungen. Mit der Vortragsreihe möchten wir dem genannten Personenkreis Informationen geben, wie ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben trotz Sehbehinderung möglich ist.

Termine:

15.03. um 19:00 Uhr

Thema: Alltagshilfsmittel

Herr Widmann und Herr Jöns

12.04. um 19.00 Uhr

Thema: Wie sage ich es meinem Arzt? Kommunikation mit dem Arzt

Frau Dr. Seidel von der Fachhochschule Hannover

Zeit: Von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

Meeting-ID: 854 0624 0815

Kenncode: 300683

Schnelleinwahl (mobil)

+496971049922, 85406240815 Deutschland

+496938079883, 85406240815 Deutschland

Einwahl nach Standort (Festnetz)

+49 69 7104 9922 Deutschland

+49 69 3807 9883 Deutschland

Meeting-ID: 854 0624 0815

Bitte melden Sie sich in unserer Verbandsgeschäftsstelle unter der Telefonnummer 0711-21060-0 oder per E-Mail vgs@bsv-wuerttemberg.de, an. Sie erhalten dann vor der Veranstaltung den Link zur Zoomkonferenz.

**Internationaler Frauentag:
Frauenrechte weltweit in Gefahr!**

INTERNATIONALER
FRAUMENTAG 2023

Freitag, 10. März 2023
19 Uhr
Stadtkirche Tuttlingen
Gastrednerin:
Frau Seyran Ates, Berlin

Kooperation: Frauenhaus Tuttlingen kb rittersgarten
Sponsoring: V.i.S.d.P. Stiefel's Buchladen

Das Bündnis Frauenhaus Tuttlingen, Stadt Tuttlingen, Katholisches Bildungswerk, Evangelische Kirchengemeinde Tuttlingen, der Rittergartenverein und Stiefel's Buchladen lädt herzlich zum Internationalen Frauentag am Freitag, 10.03.2023 um 19 Uhr in die Stadtkirche Tuttlingen ein.

Als Gastrednerin dürfen wir Frau Seyran Ateş aus Berlin begrüßen.

Seyran Ateş ist eine deutsche Rechtsanwältin, Autorin und Frauenrechtlerin türkischer und kurdischer Abstammung. Sie engagiert sich für die Themen der religions- und traditionsbedingten Gewalt an Frauen und Kindern und setzt sich gegen Zwangsehen, Ehrenmorde, häusliche Gewalt, Kinderhehen, Genitalverstümmelung und weitere Arten der Gewalt ein.

Seyran Ateş war Mitglied der Deutschen Islamkonferenz und nahm am Integrationsgipfel der Bundesregierung teil. Sie ist

Gründungsmitglied des PEN Berlin, Initiatorin und Mitbegründerin der Ibn-Rushd-Goethe-Moschee in Berlin, die für einen liberalen Islam steht. Im Anschluss an ihren Vortrag steht Frau Ateş für Fragen aus dem Publikum zur Verfügung. Die Veranstaltung wird von drei Songwriterinnen musikalisch umrahmt.

Klavierkonzert Henriette Gärtner

Henriette Gärtner

Klavierkonzert



So. 12. März

Bürgersaal Schwandorf

Einlass 16.00 Uhr
Beginn 17.00 Uhr
Vorverkauf € 18,-
Abendkasse € 20,-

Vorverkauf
im Bürgerbüro



50 JAHRE

GESAMTGEMEINDE
1973-2023

Einlass 16.00 Uhr
 Beginn 17.00 Uhr
 Vorverkauf 18 Euro
 Abendkasse 20 Euro

Ärztlicher Notfalldienst

Apothekendienst

Samstag, 11.03.2023 von 8:30 Uhr bis Sonntag, 8:30 Uhr:
 Dr. Sailers Römer-Apotheke, Königstr. 35, Rottweil
 Tel. 0741 20966470

Nellenburg-Apotheke, Stockacher Str. 14/1,
 Emmingen-Liptingen
 Tel. 07465 9272-0

Sonntag, 12.03.2023 von 8:30 Uhr bis Montag, 8:30 Uhr:
 Löwen Apotheke, Bahnhofstraße 49, Tuttlingen
 Tel. 07461 2434

Engel-Apotheke, Angerstraße 2, Spaichingen
 Tel. 07424 93210

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:

<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
 oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 11./12.03.2023

Dr. med. vet. H. Link-Straub, Karlstr. 28, Tuttlingen
 Tel. 07461/15267



Was *sonst* noch *interessiert*

Aus dem Verlag

Vitalbrot ohne Mehl

Saftig durch die Karotten und den Quark. Einzigartig im Geschmack und eine sehr gute Frischhaltung. Ein ballaststoffreiches Low Carb Vitalbrot ohne Mehl für gesundheitsbewusste Esser. Ob mit Marmelade, Butter oder einem leckeren Brotaufstrich - dieses Vitalbrot schmeckt mit jedem Belag sehr lecker.

Zubereitungszeit: 1,5 Stunden

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: Pro Scheibe (10): Kcal: 155; KJ: 645; E: 10 g; F: 8 g; KH: 11 g

Rezeptautor/Rezeptautorin: Stefanie Biedermann

Zutaten

- 100 g Karotten
- 30 g Walnusskerne
- 250 g Quark
- 3 Eier (Größe M)
- 150 g Haferkleie
- 0,5 Pck. Weinsteinbackpulver
- 1,5 TL Salz
- 20 g Kürbiskerne
- 15 g Leinsamen
- 1 EL Leinsamen zum Bestreuen

Außerdem:

- Kleine Kastenform (22-25 cm Länge)
- Backpapier für die Form

Zubereitung

1. Den Backofen auf 180 Grad Ober-/Unterhitze vorheizen. Eine Kastenform (22-25 cm Länge) mit Backpapier auslegen.
2. Karotten putzen, schälen, waschen und auf der feinen Seite einer Vierkantreibe reiben. Walnusskerne mit einem großen Messer hacken. Haferkleie, Backpulver und Salz mischen.
3. Quark und Eier in eine große Schüssel geben und mit den Quirlen des Handrührers oder in der Küchenmaschine verrühren. Nacheinander Karotten und Haferkleiemischung unterrühren. Walnüsse, Kürbiskerne und Leinsamen zugeben und unterrühren.
4. Teig in die vorbereitete Form füllen, glattstreichen und mit Leinsamen bestreuen. Im heißen Ofen auf dem Rost in der Ofenmitte 1 Stunde backen. **Stefanies Tipp:** Die letzten 10 Minuten kann das Brot aus der Form genommen und zu Ende gebacken werden, dann wird es schön knusprig.
5. Brot aus dem Ofen nehmen und auf einem Gitter auskühlen lassen. **Unser Tipp:** Die Brotscheiben lassen sich im Gefrierbeutel verpackt hervorragend einfrieren und portionsweise entnehmen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR